

Beratungsgremium: Gemeinderat

Sitzung am 12.11.2013

Vorlagen Nr. 60/2013

öffentlich
 nicht-öffentlich

Beratungsgegenstand:

Erlass einer Veränderungssperre über den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Einfacher Bebauungsplan, Satzung für besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen“ in den Ortsteilen Ehrenstein, Klingenstein

Beschlussantrag:

Zustimmung zum Satzungsbeschluss über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Einfacher Bebauungsplan, Satzung für besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen“ in den Ortsteilen Ehrenstein, Klingenstein

Vorberatungen

**Ehrenstein-Klingenstein-Ausschuss
08.10.2013**

Empfehlung der Vorberatung:

Zustimmung



**Thomas Kayser
Bürgermeister**

Sachverhalt:

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des aufgestellten Bebauungsplanes „Einfacher Bebauungsplan, Satzung für besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen“ in den Ortsteilen Ehrenstein, Klingenstein“ wird folgende Satzung erlassen:

Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet „Einfacher Bebauungsplan, Satzung für besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen“ in den Ortsteilen Ehrenstein, Klingenstein“

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. 23.09.2004 (BGBl. IS. 2414) hat der Gemeinderat der Gemeinde Blaustein folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt und umfasst die Grundstücke lt. Plan, Geltungsbereich vom 28.10.2013

§ 3 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - a) Vorhaben i.S. des § 29 BauGB oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) Keine erheblichen oder wesentlichen wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange

§ 4
In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

§ 5
Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Blaustein, 12.11.2013

Thomas Kayser
Bürgermeister



Franz Schmutz
Fachbereich 3.2
Bauverwaltung, Umwelt und Bauhof

Anlagen
Lageplan Geltungsbereichs vom 28.10.2013

